



**REACH REGULATION
PUBLIC INTERNET CONSULTATION**

A - Contact details
(Please enter your contact details)

Name: A. Beckerman
Organisation : Ganzlin Beschichtungspulver GmbH
Address : Grüner Weg 1
Post/zip code : 19395
City/Town : Ganzlin
Country : Germany
Telephone : +49 38737 3030
Fax : +49 38737 30311
E-mail: info@ganzlin.com

B - Confidentiality

I would like my identity to be kept confidential
(please leave this box blank if you agree that your name and organisation will be identified on the Commission's website for public access)

C - SME

Are you a small or medium sized enterprise? ([EC legal definition](#))
please specify the number of members: 45

D - Description of your primary activities
(please select only one of the following)

Industry

Manufacturer
 Importer
 Downstream user
 Distributor
 Trade association
 Other

NGO

Environmental group
 Animal welfare group
 Trade union
 Consumer organisation
 Other



EUROPEAN COMMISSION

ENTERPRISE DIRECTORATE-GENERAL
ENVIRONMENT DIRECTORATE-GENERAL

Public authorities

- EU Member State government**
- Other national government**
- International organisation**
- National or regional authority**

Other

- Academic or technical institute**
- Worker in chemicals or downstream industry**
- EU citizen**
- Other**

Please structure your response according to the following topic areas and provide comments or proposals for amendments to the legislation. Please comment on those topics that are relevant to you.

**When finished, please send your document to the following address:
entr-env-ec-reach@cec.eu.int.**

Thank you in advance for your contribution.

E - Topics :

1. Duty of care
2. Chemical safety assessment
3. Information flow
4. Registration procedure
5. Polymers
6. Intermediates
7. Data requirements
8. Data sharing/consortia formation
9. Procedures for downstream users
10. Evaluation procedure
11. Authorisation procedure
12. Restrictions procedure
13. The Agency
14. Other

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Pulverlackhersteller sind wir ein typischer Downstream User im Sinne des Konsultationsdokuments der Generaldirektionen Umwelt und Unternehmen der EU-Kommission und stellen Zubereitungen durch Vermischen von chemischen Rohstoffen her. Der vorgelegte Entwurf enthält übermäßig bürokratische Vorschriften, die eine gigantische Papierflut bedingen, die weder von Behörden noch von den Unternehmen zu bewältigen ist. Die Regelungen sind völlig überzogen, ein adäquater Gewinn für den Umwelt- und Verbraucherschutz ist nicht gegeben. Die



Vorschriften sind unverhältnismäßig, unpraktikabel und somit nicht zu erfüllen, auch nicht von den großen Unternehmen unserer Branche. Die durch die Vorschriften bedingten Kosten für die Industrie sind riesig. Die Regelungen werden somit zu einer galoppierenden Konzentrationswelle innerhalb der Lackindustrie führen. Da in Europa aber gerade der Mittelstand sich durch besondere Kreativität auszeichnet, wird dies zu einem dramatischen Rückschritt bei Innovationen führen. Da für Importe diese Regelungen nicht gelten, werden sie für den Umweltschutz wenig bis nichts einbringen.

Expertenschätzungen gehen davon aus, dass 20 – 40 % der Rohstoffe innerhalb der EU vom Markt verschwinden könnten. Die Mehrzahl dieser Rohstoffe wird nicht wegen möglicher Gefährdungen von Gesundheit und Umwelt vom Markt genommen werden, sondern aus ökonomischen Gründen, da die anfallenden Prüf- und Testkosten durch die Umsätze nicht gedeckt werden. Das Verschwinden dieser Rohstoffe bedeutet also nicht, dass hier gefährliche durch weniger gefährliche Produkte ersetzt würden. Eingeschränkt wird lediglich das Innovationspotenzial der deutschen Lackindustrie, die auf eine breite Rohstoffpalette angewiesen ist, um alle anstehenden Formulierungsaufgaben zu erfüllen.

Von besonderer Bedeutung für die Lackindustrie sind Polymere, die als Bindemittel ganz wesentliche Eigenschaften von Lacken bestimmen. Die Aufnahme von Polymeren in das REACH-System wird dazu führen, dass bestimmte Polymere aufgrund der hohen Test- und Prüfkosten nicht mehr angeboten werden. Da von Polymeren in der Regel keine Gefährdungen ausgehen und die zugehörigen Monomere bereits REACH unterliegen, wird hier unnötige Doppelarbeit betrieben. Ein Erkenntnisgewinn im Hinblick auf Gesundheits- und Umweltschutz ist damit jedoch nicht verbunden.

Bei den noch weiterhin zur Verfügung stehenden Rohstoffen wird REACH zu einer deutlichen Preissteigerung führen, die – wie die Vergangenheit zeigt – in der Regel nicht im Preis an den Endverbraucher weitergegeben werden kann.

Die Weitergabe von Informationen an die nachgelagerten Stufen der Lieferkette in Form von Chemical Safety Reports muss handhabbar bleiben. Es muss Übergangsfristen geben, da sonst unmittelbar nach Inkrafttreten der neuen Chemikaliengesetzgebung im Grunde genommen alle Zubereitungen bearbeitet werden müssen. Für die Entscheidung ob bestimmte Entwicklungs- und Forschungsvorhaben noch weiter durchgeführt werden können, bzw. welche Rezepte überarbeitet und neu geprüft werden müssen, da die Rohstoffe nicht mehr verfügbar sind, ist eine deutlich längere Übergangsfrist als 18 Monate notwendig.

Das gesamte REACH-System ist ungemein bürokratisch. Insbesondere die Zubereitungsindustrien werden durch die sogenannten Downstream User Chemical Safety Assessments zur Weitergabe von umfangreichen Informationen an die Kunden sowie alle weiteren Verwender entlang der Lieferkette verpflichtet. In dem Vorentwurf ist vorgesehen, dass für jede Zubereitung sogenannte Rohstoffreports an die Kunden weitergegeben werden. Diese Rohstoffreports bestehen aus den von den Rohstofflieferanten gelieferten Chemical Safety Reports, die für jede einzelne Substanz der Zubereitung zur Verfügung gestellt werden müssen. Für Inhaltstoffe die nur in Spuren auftreten müssten Bagatellgrenzen ähnlich den Grenzwerten bei der Zubereitungsrichtlinie eingeführt werden, da sie sonst alle ein Dossier benötigen.



EUROPEAN COMMISSION

ENTERPRISE DIRECTORATE-GENERAL
ENVIRONMENT DIRECTORATE-GENERAL

Generell dies für alle Rohstoffe anzuwenden ist nicht praktikabel und überdies auch nicht sinnvoll, da die Inhaltsstoffe in Zubereitungen durchaus andere Wirkungen aufgrund geringer Konzentration o. ä. aufweisen können. Für die Weiterverarbeitung von Zubereitungen sind die Eigenschaften der Zubereitungen, nicht der einzelnen Inhaltsstoffe relevant.

Um den Arbeitsaufwand der unserer Firma dadurch entstehen würde näher zu beziffern nachfolgend ein paar Daten. Für die Bearbeitung wären 2 Ingenieure, die sowohl für die Produktentwicklung als auch die Produktprüfung zuständig sind, mit 4 Mitarbeitern zuständig. Es müssten alleine ca. 200 Rohstoffe für die Produktion bearbeitet werden, ganz zu schweigen von den Rohstoffen für Entwicklungsprojekte. Diese Rohstoffe sind in ca. 4500 Rezepten enthalten von denen etwa 300 im Monat gefertigt werden. Mit diesen Zubereitungen werden bis zu 1000 Kunden beliefert. Selbst mit der doppelten Anzahl Mitarbeiter wäre dies nicht realisierbar ganz abgesehen von der Finanzierung.

Diese umfangreichen erstellten Daten müssen gelesen und archiviert werden. Viele Kunden sind ebenfalls mit dem Arbeitsumfang und den Aufbewahrungsfristen deutlich überfordert.

Da die verschiedenen Chemikaliensicherheitsreports und Downstream User Chemical Safety Assessments nicht nur von ausgesuchten Experten, sondern auch von Arbeitern in Handwerks- und kleinen Industriebetrieben gelesen werden sollen, müssten sie allesamt in der jeweiligen Landessprache vorliegen. Die Übersetzung aller Dokumente in jede Amtssprache der EU, die 2004 von 11 auf 20 ansteigen wird, ist aber nicht ökonomisch handhabbar. Die Chemical Safety Reports sind völlig ungeeignet, um den Kunden eine sichere Handhabung der Zubereitungen zu ermöglichen. Für den täglichen Gebrauch und die sichere Handhabung ist ein Kurzdokument mit konkreten Anweisungen notwendig. Dies ist gegenwärtig in Form der R- und S-Sätze in den Sicherheitsdatenblättern gewährleistet. Das Sicherheitsdatenblatt ist somit die geeignete Form, in möglichst kurzer Form und in den jeweiligen Landessprachen ein Risikomanagement zu ermöglichen.

Generell gilt für Registrierungspflichten ein Limit von einer Tonne pro Jahr. Auf diese Schwelle ist auch die Verpflichtung der Downstream User zur Meldung von Stoffen anzuheben (vorgesehen sind derzeit 250 kg).

Die Angabe der Registrierungsnummer in den Unterlagen, die den nachgelagerten Industrien zur Verfügung gestellt werden, führt zu einer Offenlegung der Rezepturen. Betriebsgeheimnisse können so nicht mehr sichergestellt werden. Dies bedeutet den Verlust von Wissensvorsprung gegenüber Wettbewerbern innerhalb der EU. Im Hinblick auf Wettbewerber außerhalb der EU könnte hier eine Benachteiligung der europäischen Hersteller stattfinden, da ausländische Konkurrenten ihnen auf dem Weltmarkt Exportchancen rauben. Beim Import von Erzeugnissen kann außerdem nicht ausgeschlossen werden, dass Nicht-EU-Hersteller ihre ungeprüften Erzeugnisse in die EU importieren dürfen (WTO-Regeln). Die Offenlegung von Betriebsgeheimnissen und Rezepturen wird also nicht zu einer Verbesserung des Gesundheits- und Umweltschutzes in der EU führen.

Es ist nicht nachzuvollziehen, dass die Zubereiter der ersten Stufe für die nachfolgenden Stufen verantwortlich gemacht werden. Die Lackindustrie wird hier



EUROPEAN COMMISSION

ENTERPRISE DIRECTORATE-GENERAL
ENVIRONMENT DIRECTORATE-GENERAL

gegenüber den vor- bzw. nachgelagerten Industrien massiv benachteiligt. Für die Beschaffung von Gefahrendaten anhand von Tests und für die Bewertung möglicher Expositionssituationen muss in jedem Fall der Rohstoffhersteller verantwortlich sein. Sofern also bei Kunden der Lackindustrie Expositionen auftreten, die im ursprünglichen Expositionsszenario nicht vorgesehen sind, muss diese Information an den Rohstoffhersteller weitergegeben werden, der für die entsprechenden Daten verantwortlich ist. Nur für den Fall, dass der Lackhersteller aus Geheimhaltungsgründen den Verwendungszweck nicht mitteilen will, muss er selbst für die entsprechenden Gefahrenabschätzungen aufkommen. In dem jetzt vorliegenden Verordnungstext ist vorgesehen, dass die Aufgaben der Bewertung und Zulassung in einem „dualen“ Verfahren zwischen der zentralen, noch einzurichtenden Chemikalienagentur und den zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten durchzuführen sind. Diese Arbeitsteilung ist aus Sicht der Lackindustrie ungeeignet, einen effizienten Prozess der Bewertung und gegebenenfalls Zulassung von Chemikalien sicherzustellen. Da die Mitgliedsstaaten die Möglichkeit haben, jederzeit „angemessene vorläufige“ Maßnahmen zu ergreifen, sofern sie eine Rechtfertigung dafür sehen, wird der Harmonisierung in Europa eine Absage erteilt.

Das Verschwinden zahlreicher Rohstoffe und insbesondere die langwierigen Prozeduren für die Registrierung, Bewertung und gegebenenfalls Zulassung von Chemikalien werden dazu führen, dass das Innovationstempo der nachgeschalteten Verwender deutlich sinkt. Wenn innovative Lackprodukte vor der Markteinführung erst umfangreiche bürokratische Hürden überwinden müssen, wird die deutsche Lackindustrie am Weltmarkt gegenüber Konkurrenten in Nicht-EU-Ländern deutlich benachteiligt.

Bitte beachten Sie, dass Sie mit dieser Richtlinie Arbeitsplätze gefährden.

Mit freundlichen Grüßen
Ganzlin Beschichtungspulver GmbH

André Beckerman
Geschäftsführer